



Leserbriefe geben stets die Meinung des Einsenders wieder, die nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen muss.

## Dyckerhoffgelände – und mehr ...

*Friedhelm Bieber*

Mit Interesse habe ich das Verfahren und die Leserbriefe zum Thema Bebauungsplan Dyckerhoffgelände zur Kenntnis genommen. Zu kurz kam dabei leider, dass die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen gedenkt bzw. bereits abgeschlossen hat, der haushaltsrechtlich fragliche bis unzulässige Regelungen enthält und zu einem Vermögensschaden für die Gemeinde führen kann.

So soll die BG-Grundstücksgesellschaft als Entgelt für die Leistungen der Gemeinde im Planfeststellungsverfahren die Sachleistung „Herstellung eines Kindergartens“ liefern. Das von der BG-Grundstücksgesellschaft hierfür einzubringende Gelände wird dabei mit einem schon heute fixen – übrigens nahe dem höchsten Bodenrichtwert in der Gemeinde Budenheim liegenden – Preis angerechnet. Eigentlich wäre dieser zeitnah durch ein sachverständiges Wertgutachten (Gutachterausschuss) zu bestimmen. Brisant ist, dass der höchste gutachterlich bestimmte Bodenrichtwert in Budenheim bei 720 Euro liegt, dies wohlgemerkt im reinen Wohngebiet. Dort gibt es keine angrenzenden Gewerbegebiete, keine Landstraße (am Dyckerhoffgelände die L423) und weder Schwerlastverkehr zu noch den Betrieb einer Bodenaufbereitungsanlage in unmittelbarer Nähe! Wer kann oder will da nicht rechnen?

Ferner dürfte die Werklieferung „Kindergarten“ ein Beschaffungs-

vorgang und angesichts der finanziellen Größenordnung EU-weit auszuschreiben sein. In diesem Fall liegt hinsichtlich des beabsichtigten Kompensationsgeschäfts Kindergarten ein Verstoß gegen das Vergaberecht vor.

Weiter übernimmt die Gemeinde nach Aufgabe der Bodenaufbereitungsanlage vertraglich die Haftung für eventuelle Kontaminationen auf der heute im fremden (!) Eigentum stehenden Fläche. Nebenbei bemerkt ist das nach frühestens 16 Jahren der Fall, nicht wie immer behauptet nach 15 Jahren, da die Gemeinde erst nach 15 Jahren die Einstellung des Betriebs verlangen kann und der Weiterbetrieb für ein weiteres Jahr nach Zugang dieses Verlangens beim Investor zulässig ist! Unabhängig davon, ob es sich bei den dann vorzufindenden Bodenbelastungen um bereits heute vorhandene Altlasten handelt oder die Kontaminationen durch den künftigen Betrieb entstanden sind, haftet die Gemeinde dann auf Dauer – ohne dass dies heute bereits der Fall ist (!) – für Schäden Dritter. Hierdurch kann das Vermögen der Gemeinde in unzulässiger Weise geschädigt werden.

Die Gemeinde hat überhaupt keinen Handlungszwang bzw. -bedarf, wo also liegt der Profit dieses Planfeststellungsverfahrens für Budenheim. Es bleibt zu hoffen, dass hier nicht sachfremde Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind, wovon ich davon ausgehe, dass die Vergabe des lukrativen Planungsauftrags für das Gelände an ein – zugegeben von den Beschlussfassungen (erst nachträglich) ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied – nicht entscheidungserheblich war.

Bürgernähe und Transparenz der Gemeindeverwaltung lassen aber auch sonst sehr zu wünschen übrig. Zurückgehaltene Dokumente i.S. Dyckerhoffgelände, eine neue Bushaltestelle die zufällig (?) vor dem Haus eines besonders kritischen Mitbürgers platziert wird und Kontrollen des ruhenden Verkehrs am Pfingstsonntag – so reagiert man nicht, wenn das Bevölkerungsinteresse den tragenden Aspekt bei Entscheidungen der kommunalen Einrichtungen bzw. Gremien bilden. Nebenbei wäre es toll, wenn sich weitere Menschen engagieren würden, auch in der Bürgerinitiative. Gerade den Bereichen Kommunalabgabenrecht und Haushaltsrecht der Kommunen sollte bürgerseitig künftig verstärkt kompetente Aufmerksamkeit geschenkt werden.